

Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Gegen die Rezession

Steuererhöhungen müssen finanziert werden – durch Kürzungen, restriktive Kontrollen der Finanzbehörden und Steuererhöhungen. Von derartigen Mehrbelastungen dürften auch Unternehmer und ihre Angehörigen in der Land- und Forstwirtschaft in den nächsten Monaten kaum verschont bleiben.

Nicht grundlos hat der Bundesfinanzminister die Steuerreform-Versprechen für 2011 mit einem klaren Finanzierungsvorbehalt versehen. Bleibt das kalkulierte Wirtschaftswachstum – und damit der Zufluss in die staatlichen Kassen – aus, wird es schon bald zu unangenehmen Eingriffen nicht nur in der Steuerpolitik kommen. Eklatantes Beispiel sind die bereits angekündigten, aus fiskalischer Not geborenen Gebührenerhöhungen vieler Gemeinden.

LuF-Angehörige sind da ganz nah dran und sie erleben die finanziellen Einschränkungen derzeit noch hautnäher bei sich selbst: So wurde in der Umfrage eines populären Magazins aus Hamburg der Einkommensrückgang bei Landwirten mit 20 Prozent ermittelt. Wenn das Nettoeinkommen um diesen Prozentsatz fällt, stellt sich natürlich die Frage: Um welchen Betrag musste zuvor die Umsatzleistung sinken, um ein derartiges Desaster zu notieren?

Fazit: Nie war die sachkundige Hilfe eines Steuerberaters so wichtig wie in dieser Zeit – insbesondere die eines mit dem LuF-Wirtschaftszweig vertrauten Spezialisten. Sparen ja, aber möglichst nicht an der Beratung – sollte das Motto heißen.

Kurz und bündig


Privateinkünfte in der Land- und Forstwirtschaft Zusätzliche Aufbewahrungspflichten

Eine wichtige Änderung, die von vielen Beziehern zusätzlicher Privateinkünfte in der Land- und Forstwirtschaft bisher kaum registriert worden ist: Durch das „Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz“ vom 29.7.2009 ist die Aufbewahrung geschäftlicher Unterlagen für steuerliche Prüfungszwecke mit Wirkung ab 1. Januar 2010 ausgeweitet worden.

So gilt: Angestellte, etwa auch der im Betrieb beschäftigte Ehepartner, aber auch Vermieter und Sparer mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 Euro im Jahr sind verpflichtet, Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren.

Wichtig: Negative Einkünfte dürfen nicht saldiert werden. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten ist die Summe von 500.000 Euro für jeden Ehegatten maßgebend. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Folgejahr, nachdem erstmals die Grenze von 500.000 Euro überschritten ist. Im Jahr 2010 sind die Einkünfte des Jahres 2009 maßgebend. Sie endet wieder, wenn in fünf aufeinander folgenden Jahren der Schwellenwert von 500.000 Euro unterschritten wird.

Empfehlenswert ist es, auch die Unterlagen aus den Jahren mit Verlustgeschäften im Privatbereich aufzubewahren. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Finanzamt in solchen Fällen Einsicht nimmt, ist erfahrungsgemäß noch größer als bei der (freiwilligen) Meldung von Überschüssen.

 Sprechen Sie Ihren Steuerberater darauf an, ob er für die jetzt noch offene Steuererklärung 2009 die Möglichkeit sieht, das Erreichen des Grenzbetrags gegebenenfalls zu beeinflussen.



Solaranlagen erzeugen Strom und Steuervorteile

Solardach sollte sich rechnen Investition muss auch steuerlich passen

Investitionen in Photovoltaik-Anlagen sind mittlerweile auch für Landwirte und Agrarbetriebe zu einer etablierten Kapitalanlage geworden. Seit 2010 jedoch sind die vom Staat gezahlten Erlöse aus Solaranlagen, wie sie mittlerweile auf zahlreichen Großprojekten und Hofanlagen zu sehen sind, hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Ertragsstufe herabgesenkt worden. Dennoch ist es prüfungswert, gegebenenfalls noch in diesem Jahr in ein solches Objekt zu investieren. Allerdings rechnet sich eine derartige Investition erst, wenn sie auch steuerlich richtig geplant wird.

Hintergrund: Solarstrom, der zu einem Erlössatz von bis zu 39,57 Cent pro Kilowattstunde (kWh) in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, bringt immer noch eine zweistellige Rendite für den Investor – mehr als ursprünglich vom Gesetzgeber geplant. Hauptgrund ist der Preisverfall der Silizium-Speicherplatten, der durch neue Produktionsverfahren in weltweiter Konkurrenz eine günstigere Kalkulation zulässt. Die Ergebnisse, die natürlich steuerpflichtig sind, führen derzeit zu der Überlegung, die Einspeisungsvergütung (siehe Tabelle) zurückzufahren.

Vergütungssätze für eingespeisten Strom

Kalenderjahr, in dem die Anlage ans Netz geht, Geltung für 19 Folgejahre		
Anlagengröße/Cent pro kWh*	2010	2011
bis 30 kW	39,57	36,01
31 bis 100 kW	37,64	34,25
101 bis 1000 kW	35,62	27,03
ab 1001 kW	32,42	26,16

*Im Jahr 2009 lagen die Werte zwischen 43,01 bis 33,00 Cent.

Wer jetzt, zusammen mit seinem Steuerberater, richtig rechnet, kann sich für eine der steuerlich unterschiedlichen Varianten entscheiden und erhält für die nächsten 20 Jahre eine Erlösquelle, mit deren Hilfe sich die eine

oder andere Umsatzschwäche im landwirtschaftlichen Bereich auffangen lässt. Steuerlich zu unterscheiden sind die folgenden drei Investitionsvarianten:

Erste Möglichkeit: Hofbesitzer profitieren von der Verpachtung ihrer Dachflächen, ohne selbst investieren zu müssen. Damit entfällt die Bindung von Eigenkapital ebenso wie der eigene Bauaufwand. Größter Vorteil dürfte neben der 20-jährigen Dachverpachtung an einen Solarinvestor oftmals eine kostenlose Dachsanierung sein. Der Aufwand dafür ist in der Regel durch die vom Investor vorgenommene Vorabzahlung abgedeckt.

Wichtig: Die Statik des Gebäudes ist zu prüfen (das heißt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Statikers ist Pflicht), ebenso – für die Wirtschaftlichkeitsermittlung – die Lage des Gebäudes zum Einfall der Sonne.

Zweite Möglichkeit: Soll statt einer Verpachtung eine Eigeninvestition erfolgen und die aus der Netzeinspeisung erzielte Rendite in die eigene Tasche fließen, muss zuvor eine Berechnung mit individuellen Daten (des Projekts/der Projektalternativen) erfolgen.

Wichtig: Die in der Regel von einem Solardachanbieter vorgelegten Rentabilitätsberechnungen sollten unbedingt vom Berater auf Schlüssigkeit geprüft werden. Daneben gilt es, mit ihm die verwaltungsmäßigen Auflagen (zwingende Anmeldung der Gewerbetätigkeit als Stromproduzent) hinsichtlich der steuerlichen Folgen durchzusprechen.

Dritte Möglichkeit: Nicht nur geplante Neubauten auf dem Hofgrundstück sollten auf ihre „Solartauglichkeit“ hin überprüft werden. Das gilt auch, wenn das Hofgebäude zur Teilversorgung mit Energie (gegebenenfalls mit der Absicht einer – anteiligen – Eigenversorgung = umsatzsteuerliche Besonderheit je nach Entnahmefang) überdacht wird. In diesem Fall entfällt die Gewerbeanmeldung als Stromerzeuger. Die Investitionskosten wären über die Abschreibungsdauer von 20 Jahren steuerlich in gleich hohen Beträgen absetzbar.

Im Übrigen können sich Besonderheiten steuerlicher Art aus den Eigentumsverhältnissen ergeben (Stichwort: Mieterein-/umbauten-Erlass).

Aus dem Inhalt

Bilanzierung des Waldbestands	2	Bank: Protokoll oder Beratung	3
Jetzt gezielter schenken und vererben	2	Neugründung durch Abspaltung	4
Ehegatten-Mitunternehmerschaft in der Landwirtschaft	3	Säumniszuschläge vermeiden	4
Belege und Aufzeichnungen	3	Progressive Modulation – Widerspruch prüfen!	4
		Geduld beim Grünlandprogramm nötig	4

Eigenverbrauch 2010 Niedrigere Pauschalen für Sachentnahmen

Wenn Sie auf Ihrem Hof einen Backshop oder ein Café betreiben oder mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern oder Obst handeln, müssen Sie sich spezielle Sachentnahmen, quasi als steuerpflichtigen Eigenverzehr, zurechnen lassen. Das ist vergleichbar mit dem, was an das Finanzamt für die Privatnutzung des Firmenfahrzeugs zu zahlen ist.

Dieser Sachverhalt ist nicht neu. Neu dagegen ist, dass die Entnahmewerte für 2010 niedriger geworden, also auch bei den Personalkosten mit den neuen Werten zu berücksichtigen sind.

Die Beträge beruhen auf Erfahrungswerten und sollen Steuerpflichtigem aus den jeweiligen Gewerbezweigen die Möglichkeit bieten, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen.

Da es sich um eine Vereinfachungsregelung handelt, lässt das Finanzamt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.

Ausnahmen gelten allerdings für Kinder. So entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags bis zum vollendeten 2. Lebensjahr. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist nur die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen.

Bei gemischten (Neben-)Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerkeklasse anzusetzen. Nach den amtlichen Vorgaben ergeben sich unten aufgeführte Vergleichswerte.

Tabakwaren sind im Übrigen in den genannten Pauschbeträgen nicht enthalten. Bei einer Entnahme sind die Beträge (per Schätzung) zu erhöhen.

Nebenaspekt: Die Berücksichtigung der Pauschalen gehört zur Standardkontrolle bei Betriebsprüfungen. Die Zurechnung sollte also für sämtliche Beschäftigungsverhältnisse erfolgen, über die das Finanzamt Kenntnis hat. Wieviel Ware tatsächlich entnommen wurde, steht dabei zunächst nicht im Vordergrund.

Gewerbezweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 2010 (2009)*		
	ermäßigter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
Bäckerei	837 (848)	425 (431)	1.262 (1.279)
Fleischerei	664 (673)	996 (1.009)	1.660 (1.682)
Gast- und Speisewirtschaften mit Abgabe von kalten Speisen	797 (807)	1.196 (1.211)	1.993 (2.018)
mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.103 (1.117)	1.966 (1.991)	3.069 (3.108)
Getränke (Eh.)	0 (0)	359 (364)	359 (364)
Café und Konditorei	850 (861)	731 (740)	1.581 (1.601)
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	505 (511)	67 (68)	572 (579)
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.156 (1.170)	558 (565)	1.714 (1.735)
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffel (Eh.)	266 (269)	200 (202)	466 (471)

*Beträge in Euro; Eh. = Einzelhandel

Bilanzierung des Waldbestands Neuerungen eine Sache der Experten

Die Frage der richtigen Bilanzierung von Waldbeständen führt nicht erst seit kurzem zu Streitigkeiten. Zwar liegen nun zwei Lösungsansätze durch höchstgerichtliche Urteile (Bundesfinanzhof (BFH), Az.: IV R 67/05 und IV R 50/07) vor. Doch dürfte die Umsetzung der gerichtlichen Vorgaben in der Praxis für das forstwirtschaftliche Rechnungswesen nicht unbedingt mehr Klarheit bringen.



Die Kernfrage dreht sich um den bilanziell richtigen Ansatz der Werte, wenn sich der Waldbestand durch einen Holzeinschlag ändert. Erst daraus ergeben sich die für die Besteuerung entscheidenden Auswirkungen auf den land- und forstwirtschaftlichen Erlös.

Zur Beurteilung, ob ein maßgeblicher Buchwertansatz zu verzeichnen ist, haben die BFH-Richter zwei Kriterien herangezogen: Zum einen geht es um den Umfang des vorgenommenen Hiebeseinschlags. Erfolgt der vor sogenannter Hiebsreife des Gehölzes, so muss er mindestens auf einer Fläche von einem Hektar erfolgt sein. Unabhängig von diesem (Mindest-)Umfang sollte sich zum anderen nur dann eine steuerlich relevante Auswirkung ergeben, wenn nach Hiebsreife ein Kahlschlag vorgenommen wird.

Die Krux: Beide Voraussetzungen sind nicht mit den anerkannten forstwirtschaftlichen Bewertungsformen vereinbar. Ihnen widersprechen andere forstgesetzliche Vorschriften, die für Kahlschläge Beschränkungen vorsehen, da solche mittlerweile überwiegend erlaubnispflichtig sind.

! Damit weder bilanziell unzutreffende noch unerwünschte Ergebnisse entstehen, da nicht mehr vorhandene Bestände auch auszubuchen wären, sollte die Problematik vor einem Eingriff in den Waldbestand mit sachkundigen Gutachtern sowie mit dem Steuerberater besprochen werden. Aufgrund ihrer Spezialkenntnisse kann gegebenenfalls im Vorfeld durch Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter/Vorsteher des Finanzamts ein (auch steuerlich) vertretbarer Kompromiss gefunden werden.

Jetzt gezielter schenken und vererben Günstigere Steuersätze plus neues Erbrecht

Seit dem Jahresbeginn gelten für Familienunternehmen in der Land- und Forstwirtschaft günstigere Regelungen, wenn Geschwister oder deren Kinder (Nichten, Neffen) in künftige Vermögens-/Nachfolgeüberlegungen einbezogen werden sollen. Für sie gilt in der Steuerklasse II nunmehr ein Steuersatz von 15 bis 43 Prozent (statt bisher 30 bis 50 Prozent) bei zugleich größeren Steuerstufen. Der Freibetrag bleibt bei 20.000 Euro. Die größten Ersparnisse liegen bei Vermögen über 26 Millionen Euro.

! Eine Vermögensweitergabe, ob privat oder betrieblich, sollte nicht nur aufgrund der neuen Steuersparmöglichkeiten erfolgen. Zu berücksichtigen ist, dass sich auch die rechtliche Basis, sprich das Erbrecht, seit Jahresbeginn in wichtigen Punkten geändert hat. Das betrifft sowohl die Bestimmungen hinsichtlich der Entziehung des Pflichtteils, als auch die Berücksichtigung vorangegangener Schenkungen.

Beachten Sie: Schenkungen sind in voller Höhe zu berücksichtigen. Sind seit der Schenkung allerdings zehn Jahre verstri-

chen, so bleibt sie unberücksichtigt. Dies gilt auch, wenn der Erblasser nur einen Tag nach Ablauf der Frist stirbt.

Neu ist auch, dass die Schenkung für die Errechnung des Ergänzungsanspruchs immer weniger Berücksichtigung findet, je länger sie zurückliegt: Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr jedoch nur noch mit 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 und so weiter. Damit soll sowohl dem Erben als auch dem Beschenkten eine größere Planungssicherheit eingeräumt werden.

Zwar handelt es sich bei diesen Regelungen um zivilrechtliche Vorgaben, die Berechnungen sollten jedoch durch den Steuerberater erfolgen. Gleiches gilt hinsichtlich der Berücksichtigung von Pflegeleistungen bei einer späteren Erbaueinsetzung. Auch hier muss gerechnet werden.

Last but not least: Da die Verjährungsvorschriften von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen von 30 auf drei Jahre verkürzt worden sind, sollten sich Betroffene zeitnah an ihren Steuerberater wenden.

Erbchaftsteuerersparnis 2010/2009 – Steuerklasse II				
Steuerstufe Vermögen (bisher) bis ... (Euro)	Steuerstufe Vermögen (neu) bis... (Euro)	Steuersatz (bisher) in %	Steuersatz (neu) in %	Maximale Ersparnis in Euro
52.000*	75.000*	30	15	11.250
256.000	300.000	30	20	30.000
512.000	600.000	30	25	30.000
5.113.000	6.000.000	30	30	0
12.783.000	13.000.000	50	35	1.950.000
25.565.000	26.000.000	50	40	2.600.000
ab 26.000.000		50	43	je 7% des Vermögens

*Unterhalb dieses Betrags geringere Belastung mit besonderem Härteausgleich.

Betriebsunterbrechung Versicherungsleistungen sollten steuerfrei zufließen

Je nach Struktur und Umfang eines landwirtschaftlichen Betriebes steht und fällt sein Bestand mit dem Inhaber. Da eine vollwertige Fachkraft jedoch im LuF-Bereich nicht von heute auf morgen ersetzbar ist, sollte zumindest für notwendigen Schadensausgleich gesorgt sein. Die meisten Betriebsinhaber verlassen sich auf vorgesehene Ausgleichszahlungen durch eine entsprechende Versicherung. Steuerlich ergeben sich dabei nicht selten ungewollte Auswirkungen.

Was gemeint ist, zeigt der folgende Fall: Aufgrund einer Betriebsprüfung musste ein Betriebsinhaber Einnahmen aus seiner Betriebsausfallversicherung über 30.000 Euro nachversteuern. Gegenstand der Versicherung war der Ersatz eines Unterbrechungsschadens, „wenn die Unterbrechung durch Krankheit oder Unfall der den Betrieb leitenden Person oder durch Quarantäne oder durch Beschädigung oder durch Zerstörungen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Feuer, Sturm/Hagel, Leitungswasser sowie Einbruch/Diebstahl entstand.“

Das Fatale: Der betroffene Unternehmer hatte die zuvor in diesem Zusammenhang geleisteten Versicherungszahlungen nicht als Betriebseinnahme verbucht. Dies hätte er auch nicht gemusst, wenn es sich um eine Absicherung über ein Krankentagegeld oder eine Krankentagegeldversicherung, also einen Schutz im Privatbereich, gehandelt hätte.

✓ Prüfen Sie in Abstimmung mit dem Berater, ob gezahlte Prämien und Versicherungsleistungen steuerlich richtig behandelt und verbucht werden. Grund: Der Bundesfinanzhof hat in einem einschlägigen Urteil (Az.: X R 21/07) ausdrücklich die verschiedenen Versicherungsarten exakt voneinander abgegrenzt. Abgeschlossen hatte der Betriebsinhaber im Streitfall eine Ausfallversicherung, die ein Unterfall der Betriebsunterbrechungsversicherung ist. Damit handelte es sich um eine betriebliche Sach- und Schadensversicherung. Diese diene, so die Richter, der Kompensation von fortlaufenden Betriebsausgaben (Löhne, Miete, Steuern, Abgaben etc.). Somit ergaben sich voll steuerpflichtige außerordentliche Betriebseinnahmen.

Meldungen

Krankenversicherungsbeiträge: Erweiterter Sonderausgabenabzug ab 2010

Aufwendungen für Altersvorsorge, Kranken-, Pflegeversicherung waren schon immer steuerlich berücksichtigungsfähig. Allerdings nur bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag. Das ist seit Anfang 2010 anders. *Konsequenz: Krankenversicherungsbeiträge, soweit diese eine Grundversorgung im Krankheitsfall abdecken, und die Beiträge zur Pflegeversicherung werden in tatsächlich gezahlter Höhe zum Sonderausgabenabzug zugelassen. Wermutstropfen im dafür verantwortlichen „Bürgerentlastungsgesetz“: Beiträge zu anderen Versicherungen, insbesondere zur Arbeitslosen- oder zur Haftpflichtversicherung werden nicht mehr zum Abzug zugelassen.*

Investitionszulage: Abgemeldetes Kfz nicht zulagenschädlich

Auch nach Erhalt einer Investitionszulage ist eine ununterbrochene „aktive Nutzung“ eines Wirtschaftsguts, zum Beispiel eines Kraftfahrzeugs (Kfz), selbst nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht erforderlich. Das Wirtschaftsgut muss nicht ständig betrieblich eingesetzt werden, sondern es reicht aus, dass es dem Betrieb zur Nutzung zur Verfügung steht. Das heißt, das Kfz muss einsetzbar sein und im Betrieb seinem Zweck entsprechend verwendet werden können (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Az.: 13 K 1853/06). *Konsequenz: Ein aktives Unternehmen kann also ein einsatzbereites Fahrzeug (etwa einen Traktor) aus Kostengründen innerhalb der sogenannten Verbleibensfrist abmelden. Unabhängig von der Dauer der Nichtnutzung ergibt sich daraus keine Gefährdung der Investitionszulage.*

Steuerbescheid: Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes kein Grund zur Änderung

Steuerbescheide können rückwirkend geändert werden und in der Folge zu Steuererstattungen führen. Vorausgesetzt, das Finanzamt oder auch der Steuerberater stellt bei der Prüfung der Unterlagen eine neue Tatsache (im Sinne der Abgabenordnung) fest. Gleiches gilt nicht, wenn ein Steuergesetz sich als verfassungswidrig herausstellt (Bundesfinanzhof, Az.: IX R 45/08). *Konsequenz: Stellt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit fest, handelt es sich nicht um eine neue, nachträglich bekannt gewordene Tatsache. Damit hätte das Finanzamt auch bei ursprünglicher Kenntnis der Fakten nicht anders entscheiden können.*

Grunderwerbsteuer: Rücktritt vom Kauf ist zu dokumentieren

In einem Grundstückskaufvertrag ist ein vom Eintritt bestimmter Ereignisse abhängiges Rücktrittsrecht unter Fristsetzung möglich und oft auch üblich. Verstreicht der im Vertrag fixierte Zeitpunkt, dann stellt eine zusätzliche „Fristverlängerung“ die Begründung eines neuen Rücktrittsrechts dar. *Konsequenz: Eine nicht rechtzeitige, erneute und notariell dokumentierte Fristverlängerung führt zur Zahlungspflicht der Grunderwerbsteuer, auch wenn der Kaufvertrag tatsächlich nicht vollzogen wird. Eine Aufhebung des Grunderwerbsteuerbescheids scheidet auch dann wegen Verspätung, wenn zum Beispiel rein formelle Fehler vorliegen, sprich eine fehlende Vollmacht nicht termingerecht nachgereicht wird.*

Unfallkosten: Steueransatz wieder möglich

Die Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale mit (Rück-)wirkung zum 1. Januar 2007 ermöglicht auch wieder den Steueransatz von Unfallkosten. *Konsequenz: Unfallbedingte Aufwendungen, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder auf einer zu berücksichtigenden Familienheimfahrt entstehen, können wieder als außergewöhnliche Aufwendungen im Rahmen der allgemeinen Werbungskosten neben der Entfernungspauschale berücksichtigt werden. Der Begriff „Unfallkosten“ definiert nicht nur einen anfallenden Reparaturaufwand, sondern beispielsweise auch eine zu leistende Selbstbeteiligung oder eine Wertminderung am Fahrzeug. Persönlich motivierte Umwegfahrten schließen eine Berücksichtigung allerdings aus (Schreiben des Bundesfinanzministeriums, Az.: S 2351/09/10002).*

Hofverpachtung: Aufgabekerklärung entscheidend

Hat ein Hofinhaber bei Einstellung seiner Tätigkeit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufdeckung stiller Reserven zu vermeiden und den Betrieb fortzuführen, kann eine spätere Betriebsaufgabe nur dann angenommen werden, wenn sie den äußeren Umständen nach klar zu erkennen und der Zeitpunkt eindeutig zu bestimmen ist. Dazu bedarf es in der Regel einer ausdrücklichen Aufgabekerklärung (Bundesfinanzhof, Az.: IV R 45/06). *Konsequenz: Im Falle einer Betriebsverpachtung ist grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung so lange von einer Fortführung des Betriebs auszugehen, wie eine Aufgabe nicht erklärt worden ist und die Möglichkeit besteht, das Unternehmen fortzuführen. Vorhandene stille Reserven sind demnach während einer Verpachtung nicht zu versteuern.*

Handwerkerleistungen: Auch Dritter kann zahlen

Aus dem Gesetzestext bezüglich des Steuerbonus bei haushaltsnahen Handwerker-Dienstleistungen lässt sich ein Erfordernis, dass das Geld vom Konto des Auftraggebers selbst überwiesen sein muss, nicht herleiten (Sächsisches Finanzgericht, Az.: 4 K 645/09). *Konsequenz: Handwerkerrechnungen können im sogenannten abgekürzten Zahlungsweg auch vom Konto eines Dritten bezahlt werden. Das Einkommensteuergesetz schreibt lediglich die unbare Zahlung vor. Zur Erinnerung: Arbeiten von Handwerkern im Haushalt (ohne Materialkosten) lassen sich seit 2009 mit bis zu 1.200 Euro pro Jahr steuerlich ansetzen (zuvor 600 Euro).*

Beratung aktuell

Ehegatten-Mitunternehmerschaft in der Landwirtschaft

Familienbetriebe, in denen eine Mitunternehmerschaft zwischen den Eheleuten besteht, unterliegen besonderen Vorschriften bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns ihres Betriebes (Hofs). In der Landwirtschaft wurde bisher eine Mitunternehmerschaft zwischen den Ehegatten auch in den Fällen unterstellt, in denen beiden erhebliche Teile des Grundbesitzes zuzurechnen waren (amtliche Definition = Grundbesitz gehört den Ehegatten gemeinsam oder jedem Ehegatten gehört ein erheblicher Teil des Grundbesitzes von mehr als 20 v. H. des Einheitswerts des Betriebs zu Alleineigentum oder zum Miteigentum). Das auch dann, wenn keine vertragliche (i. d. R. schriftliche) Vereinbarung über ein besonderes Gesellschaftsverhältnis vorlag. Aufgrund aktueller Finanzrechtsprechung wurden nunmehr die Voraussetzungen herabgesetzt, ab wann eine Ehegatten-Mitunternehmerschaft anzunehmen ist. Zukünftig reicht es aus, wenn jeder Ehegatte mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Eigentum oder Pachtflächen) für die Bewirtschaftung zur Verfügung stellt.

Konsequenz: Da die Änderung erstmals für Wirtschaftsjahre gilt, die nach dem 31.12.2009 beginnen, ist dringlicher Gesprächsbedarf mit dem Steuerberater angesagt. Mit Blick auf die bestehenden Eigentums- und Nutzungsverhältnisse im Einzelfall sollte möglichst bald geklärt werden, wie sich die steuerlichen Folgen der familiären Mitunternehmerschaft in Zukunft optimal gestalten lassen.

Günstige Zinsen durch Forwarddarlehen sichern

Die derzeit günstigen Zinsen sollten die Betriebsleiter dazu veranlassen, ihre Kredit-situation zu überdenken. Ein Möglichkeit sind sog. Forwarddarlehen. Die Darlehensform ist ein klassisches Annuitätendarlehen, allerdings mit der Besonderheit, dass dieses dem Darlehensnehmer erst nach einer ganz genau definierten Vorlaufzeit zur Verfügung steht. Die maximale Forwardperiode beträgt 60 Monate. Somit kann sich der Betriebsleiter bereits heute günstige Zinskonditionen für ein in fünf Jahren auslaufendes Darlehen sichern.

Expertentipp: Im Einzelfall macht es Sinn, das abzulösende Darlehen nur zu 50 % mittels eines Forwarddarlehens zu decken. Die andere Hälfte könnte man dann mit einem tagesaktuellen Kredit bedienen. Das Darlehen wird aufgeteilt, um eventuelle, derzeit nicht abschätzbare Zinsrisiken zu splitten.

Belege und Aufzeichnungen

Auch wenn Akten und elektronische Daten für viele Jahre aufbewahrt beziehungsweise gespeichert werden: Erfreulich ist, dass jeweils zum Jahresanfang ein großer Teil alter Unterlagen „ausgemistet“ werden kann. Spätestens nach zehnjähriger Aufbewahrungspflicht sollte wieder Platz für neue Unterlagen geschaffen werden, dann nämlich lässt der Gesetzgeber die Vernichtung nicht mehr benötigter Daten zu.

Jetzt aktuell: Prüfen Sie, ob Belege und Aufzeichnungen vernichtet werden können. Voraussetzung: Der letzte Eintrag ist im Jahr 1999 (oder früher) erfolgt. Achtung: Bestimmte Unterlagen können bereits nach sechs Jahren vernichtet werden. Sprechen Sie Ihren Steuerberater an.

Wichtiger Hinweis: Hat das Finanzamt vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist noch rasch eine Betriebsprüfung angesagt, müssen die Belege beziehungsweise die gespeicherten Daten zu Kontrollzwecken weiter verfügbar gehalten werden!

Protokoll oder Beratung

Nicht ohne Begleitung zur Bank

In allen wichtigen Geldgeschäften – ob privat oder betrieblich – sollte zumindest ganz kurz der Steuerberater kontaktiert werden. Der sollte wissen, was finanziell geplant ist, und sagen, ob die Präsenz des Steuerexperten vor Ort bei der Vermögensberatung in der Bank Sinn macht.

Das hat zwei triftige Gründe: Steuerberater stellen immer wieder fest, dass finanzielle Verfügungen und damit verbundene Verträge abgesprochen wurden, ohne daraus resultierende Steuerfolgen zu bedenken, etwa bei einem Hauskauf oder einer wichtigen Investition.

Ganz neu ist, dass in Fällen einer Anlageberatung seit dem Jahresanfang verschärfte gesetzliche Regeln an den deutschen Bankschaltern gelten. Immer, wenn es um Wertpapieranlagen (Investmentfonds, Aktien oder auch festverzinsliche Anleihen) geht, müssen Banken und Sparkassen das mit dem Privatkunden geführte Beratungsgespräch und dessen

Ergebnis schriftlich dokumentieren. Im Streitfall mit Kunden sollen sich so fehlerhafte Beratungen schneller identifizieren lassen.

Ob spätere Schadensersatzansprüche überhaupt diskutabel werden, ist eine Frage des richtigen Vorgehens. Dazu sollten folgende Punkte, die in einer Gesprächsdokumentation festzuhalten sind, gecheckt werden. 1. Anlass des Gesprächs, 2. Dauer des Gesprächs, 3. Erfassung des Kundenprofils, sprich der Kundenwünsche, 4. Bereitgestellte Produktinformationen, 5. Anlageziele, 6. Anlageempfehlung und -begründung.

Experten indes empfehlen auf Nummer Sicher zu gehen und eine fachkundige Begleitperson zumindest dann mitzunehmen, wenn es um bedeutende Dispositionen geht. Folglich sollte der Steuerberater nicht nur bei Entscheidungen über Betriebsinvestitionen eingebunden werden, sondern auch im privaten Vermögensbereich.

Neugründung durch Abspaltung Rechtsnachfolger nicht Steuerschuldner

Wird betriebliches Vermögen in irgendeiner Weise weitergegeben, besteht immer die Gefahr, dass der Übernehmer (Nachfolger, Käufer oder das neue Unternehmen) auf „alten“ Schulden der abgebenden Person sitzen bleibt. Oftmals sind es Steuerschulden, die nicht sofort erkennbar sind.

Im Rahmen anstehender Nachfolgeverhandlungen könnte ein neues Urteil helfen, dieses Problem elegant zu umschiffen. Dort heißt es: Werden innerhalb einer ländlichen Erzeugergemeinschaft Teil-Produktionsbetriebe abgespalten und durch Neugründung einer (weiteren) GmbH zugeordnet, so ist der übernehmende Rechtsträger nicht zugleich auch Gesamtrechtsnachfolger der übertragenden GmbH. Eine vertragliche Vereinbarung, wonach sämtliche „bekannten und unbekanntenen Steuerverbindlichkeiten, die sich aus steuerlichen Außenprüfungen ergeben und den Zeitraum vor dem Spaltungsstichtag betreffen“, übernommen werden, ändern dieses Prinzip nicht.

Nach der Abgabenordnung bestimmen alleine die Steuergesetze, wer Steuerschuldner ist. Die Steuerschuld geht auf einen Rechtsnachfolger (grundsätzlich) nur bei einer Gesamtrechtsnachfolge über.

Werden also Teile eines Geschäftsbetriebs durch Neugründung ausgelagert, im Entscheidungsfall wurden Pflanzen- und Mastbetrieb abgespalten, wird der übernehmende Rechtsträger nicht zugleich auch Steuerschuldner. Steuerschuldner bleibt der übertragende Rechtsträger.

Etwas anderes kommt nur dann in Betracht, wenn der Rechtsnachfolger die Steuerpflicht der Personengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, sprich durch die Übernahme des Betriebs durch einen der bisherigen Gesellschafter, übernimmt (Bundesfinanzhof, Az.: IV R 29/08).

Übertragungen oder Gesamtnachfolgekonstruktionen werfen gerade im Bereich der Land- und Forstwirtschaft schwierige Sachfragen auf. Diese sollten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes unter Einschaltung des Steuerberaters optimal geregelt werden.

Steuertermine

Säumniszuschläge vermeiden – Steuer-Termine März bis Mai 2010

Steuer-(vor-)anmeldungen sollten unbedingt fristgerecht beim Finanzamt eingereicht werden. Andernfalls reagiert die Finanzverwaltung mit Verspätungszuschlägen.

Ein solcher Säumniszuschlag wird bei verspäteter Zahlung bis zu drei Tagen nicht erhoben (sogenannte Schonfrist). Nach der Abgabenordnung tritt eine Säumnis mit Ablauf des Fälligkeitstages ein. Aber: Zahlungsfristen können nicht an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen enden. Immer wenn der Fälligkeitstermin auf einen solchen Tag fällt, verschiebt er sich auf den nächsten Werktag.

Beispiel: Im April 2010 ist der 10. ein Samstag, der Fälligkeitstag verschiebt sich also auf den nächsten Werktag, sprich Montag, den 12. April. Mit Schonfrist ist dann Donnerstag, der 15. April 2010, der letztmögliche Zahltag.

Bei Bar- oder Scheckzahlung entfällt die Schonfrist! Und – eine Einzahlung direkt auf das Konto der Finanzverwaltung bringt auch keinen Vorteil (mehr). Die Bar-Einzahlung auf ein fremdes Konto wird durch die Geldinstitute inzwischen mit hohen Gebühren belastet.

Zu beachten ist allerdings auch: Wer die Schonfrist regelmäßig ausnutzt, gilt für die Finanzverwaltung nicht mehr als pünktlicher Steuerzahler. Vermeiden lässt sich indes die gesamte leidige Terminüberwachung, wenn sie im Rahmen des Steuerberatervertrages eindeutig fixiert ist.

März 2010

	Steuerarten
Fälligkeit	Umsatzsteuer
10.03.	Lohn- und Kirchensteuer
Ende der Schonfrist	Einkommensteuer
15.03.	Kirchensteuer
	Körperschaftsteuer

April 2010

	Steuerarten
Fälligkeit	Umsatzsteuer
12.04.	Lohn- und Kirchensteuer
Ende der Schonfrist	
15.04.	

Mai 2010

	Steuerarten*
Fälligkeit	Umsatzsteuer
10.05.	Lohn- und Kirchensteuer
Ende der Schonfrist	
14.05.	

*Gewerbesteuer / Grundsteuer: Fälligkeit 17.05., Ende der Schonfrist 20.05.

Der Beraterbrief Ihrer
Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Düsseldorfer Tabelle – höherer Unterhalt

Wer in 2010 als Scheidungsbetroffener für ein unterhaltspflichtiges Kind zahlen muss, sollte die neue Düsseldorfer Tabelle kennen. Denn die Zahlungsbeträge haben sich gegenüber 2009 deutlich erhöht. Es geht dabei um Ihre persönliche Liquidität, sprich das verbleibende Rest-Einkommen, aber auch um den damit verbundenen steuerlichen Abzug der Zahlungen.

Wichtig: 1. Der Kindesunterhalt richtet sich nach dem Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen, nach Abzug seiner Schulden. In zehn Stufen zwischen 1.500 und 5.100 Euro pro Monat und unter Bezug auf das Kindesalter in vier Stufen (auch für über 18-jährige Kinder) ist der jeweils zu zahlende Prozentsatz zu ermitteln. Bezogen auf das eigene Einkommen ergibt es den entscheidenden „Bedarfkontrollbetrag“, der monatlich an das unterhaltspflichtige Kind fließt. 2. Die gerichtlichen Vorgaben sind nicht unbedingt zwingend, da es sich nicht um eine Gesetzesregelung handelt. Vor allem bei über 5.100 Euro liegenden Nettoeinkommen lassen sich individuelle Unterhaltsabsprachen treffen.

Betroffene können die mit der Düsseldorfer Tabelle verbundenen Rechenwerte (auch im Vergleich zum Jahr 2009) sowie Hinweise zum Ehegattenunterhalt sowie zu besonderen Übergangsregelungen unter folgendem Link beim OLG Düsseldorf abrufen: www.olg-duesseldorf.nrw.de.

Der besondere Tipp

Geldforderungen verzinsen

Außenstände schmerzen. Ob man als Landwirt gleich ein eigenes Mahnwesen unterhalten sollte, ist eine Frage der Betriebs- und Kundenstruktur. Geschickt ist die Organisation durch den Steuerberater.

Eines indes ist sicher: Gläubiger haben ein Recht darauf, einen Zins auf ihre Außenstände zu verlangen. Schließlich stehen auch sie bei ihrer Bank in der Pflicht.

Zur Höhe: Gegenüber privaten Schuldner darf der Verzugszins fünf Prozent, bei gewerblichen acht Prozent über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank (EZB) liegen. Das heißt, die gültigen Sät-

ze liegen bei 5,12 Prozent beziehungsweise 8,12 Prozent. Allerdings muss sich der Schuldner im Verzug befinden. Dieser Fall tritt automatisch 30 Tage nach der Rechnungsstellung ein. Nebenbedingungen: Bei einem Kunden, der Endverbraucher ist, muss ausdrücklich auf diese Rechtsfolge unter Angabe der Zinshöhe hingewiesen werden. Die 30-Tage-Frist lässt sich durch gesonderte Mahnungen verkürzen. Gesondert gemahnt werden muss auch bei Rechnungen, die ein Datum als Zahlungsziel enthalten.

Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit dem Schuldner auch ein höherer Zinssatz vereinbart werden.

Progressive Modulation – Widerspruch prüfen!

Die sog. Modulation, also der stufenweise Abbau von Agrarsubventionen, ist ursprünglich mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 eingeführt worden. Dort ist geregelt, dass die Direktzahlungen für jedes Jahr von 2005 bis 2012 um 5 % gekürzt werden sollten. Noch während dieses laufenden Zeitraums wurde die Direktzahlungsverordnung einem so genannten „Health Check“ unterzogen. Dieser führte zu einer Neuregelung in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009. Danach sind nun die Modulationssätze erhöht worden: Es gilt für das Jahr 2009 eine Kürzung von 7 %, für 2010 von 8 %, für 2011 von 9 % und für 2012 eine Kürzung in Höhe von 10 %. Zusätzlich greift eine verschärfte Regelung für Betriebe, die Direktzahlungen in Höhe von 300.000 Euro oder mehr erhalten. Hier wird ein nochmaliger Abschlag von 4 % vorgenommen. Dagegen kann Widerspruch eingelegt werden, wobei die Erfolgsaussichten kontrovers diskutiert werden.

Geduld beim Grünlandprogramm nötig

Der Dunst um das 500 Millionen Euro-Grünlandprogramm lichtet sich zunehmend – trotzdem benötigen die Betriebsleiter einen langen Atem. Der größte Teil der Prämien wird erst im Dezember 2010 fließen. Vorgesehen sind derzeit drei Prämienarten:

- eine weitere EU-Grünlandprämie mit 20 Euro pro Hektar;
- eine Grünlandprämie des Bundes mit 37 Euro pro Hektar;
- eine Kuhprämie des Bundes mit 21 Euro pro Tier.

Die absoluten Beträge ergeben sich de facto erst aus den beantragten Flächen- beziehungsweise Kuhprämien. Das verfügbare Finanzvolumen unterliegt einer Deckelung. Der Teufel liegt sicherlich noch im Detail.

Das Letzte

Hühner zu Tode erschreckt

Aus dem Polizeiprotokoll: Die Einbrecher nahmen auf dem Weg zum Büro eines Landwirts den Weg durch den Hühnerstall. Mit ihren Taschenlampen scheuchten sie die Tiere auf und versetzten sie in Panik. Zu Protokoll gab der Bauer später einen entwendeten Laptop und in etwa 300 tote Hühner.

Impressum:

Erscheinungsweise: quartalsweise; Einzelheft 5,00 €, Jahresabonnement 18,50 € zzgl. Versandkosten; Kündigung 6 Wochen zum Kalenderjahresende möglich

Redaktion: Dipl.-Vw. Karl-Heinz Badura, Dipl.-Wirtschafts-Ing. Christian Aigner; Layout/Satz: Satzkasten, Stuttgart

Fotonachweis: Seite 1 „Solar“ photocase.de/view7, Seite 2 „Wald“ photocase.de/jarts

© HLBS Verlag, Kölnstraße 202, 53757 Sankt Augustin, Telefon (0 22 41) 866 17-50, verlag@hlbs.de, www.hlbs.de